

Die EU-Verordnung 504/2008 ¹⁾

Mit 1.7.2009 tritt in der gesamten EU eine neue EU-Verordnung in Kraft, die wesentliche Änderungen in der Haltung und vor allem in der Identifizierung von Pferden bringt. Damit werden erstmals in Österreich die unterschiedlich gehandhabten Bestimmungen hinsichtlich Ausstellung des Pferdepasses, Registrierung der Pferde und der Medikamenteneinsatz mit Auswirkungen auf die spätere Schlachtung oder Euthanasie zusammengeführt und die Ausstellung der Pferdepässe unter Federführung der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit vereinheitlicht.

Muss jedes Pferd gechipt werden?

Grundidee der EU-Verordnung ist ein geschlossenes System aus Identifizierung in den ersten sechs Lebensmonaten der Pferde, der Kennzeichnung mit einem Transponder nach ISO-Norm, dem sogenannten Chip, der Vergabe einer 16-stelligen Lebensnummer (Universal Equine Life Number „UELN“), der Ausstellung des Pferdepasses und der lebenslangen Registrierung in den Pferdedatenbanken.

Die EU-Verordnung bringt auch eine weitere Neuerung, nämlich die Mitverantwortung des Halters, also z.B. unter Umständen auch des Reitstallbetreibers, bei der Identifizierung.

Und wo bekommt man den Pferdepass und den Chip?

Die Identifizierung und Ausstellung der Pässe erfolgt bei registrierten Zuchtpferden durch die jeweiligen Zuchtverbände und bei registrierten Sportpferden durch den Bundesfachverband für Reiten und Fahren. Alle übrigen Pferde können wahlweise durch die Zuchtverbände, den Bundesfachverband für Reiten und Fahren und allenfalls durch noch festzulegende Stellen der jeweiligen Landesregierung identifiziert werden. Der Chip selbst ist aber in jedem Falle von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt gemäß den EU-Vorschriften und den Vorgaben der ausstellenden Stelle zu anzubringen.

Grundsätzlich können Pferde als registrierte Pferde, d.h. als Zuchtpferde und Sportpferde mit vollständig ausgestelltem Pferdepass, oder als nicht registrierte Pferde, d.h. als Zucht- oder Nutzpferde mit eingeschränktem Pferdepass) eingetragen werden, in jedem Falle muss aber im Vorhinein feststehen, ob das Tier letztlich für die menschliche Nahrungskette bestimmt ist - und daher nur eingeschränkt mit Medikamenten behandelt werden darf – oder nicht.

Jedes Pferd in der EU muss identifiziert sein! Ausnahmen von der Chippflicht wird es für einzelne Pferderassen geben, allerdings nur, wenn diese Tiere alternativ durch einen DNS-Test und durch einen Brand identifiziert wurden.

1) Der gesamte Text der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 kann in den Rechtstexten der Europäischen Union, EUR-Lex, nachgelesen werden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:149:0003:0032:DE:PDF>

Und wann braucht man den Pass?

Der Pferdepass muss abseits des Heimatbetriebes stets mit dem Pferd mitgeführt werden, ausgenommen sind Fohlen bei Fuß, Weidegang, Ausritte bis zu drei Stunden Fußwegentfernung, Geländewettbewerbe und Notfälle.

Aus Drittländern importierte Pferde müssen binnen 30 Tagen identifiziert und gechipt werden. Zu beachten ist auch, dass der in den USA generell verwendete Chip nicht ISO-konform und daher in Europa nicht gültig ist.

Pferdepässe aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind natürlich in allen EU-Staaten auf Dauer gültig.

Und wenn man den Pass verliert?

Bei mangelhafter Identifizierbarkeit – so wurde z.B. der Pferdepass verlegt oder der Chip kann nicht gelesen werden – kann unter strengen Auflagen und Bedingungen ein Duplikat oder im schlechteren Fall ein Ersatzpass ausgestellt werden, wobei aber das betroffene Tier lebenslang von der Schlachtung zur Fleischgewinnung ausgeschlossen bleibt.

Tod des Pferdes

Nach der Schlachtung, der Euthanasie oder dem natürlichen Tod wird der Chip vom amtlichen Tierarzt (Fleischuntersuchungstierarzt, Amtstierarzt in der TKV) entfernt bzw. vernichtet, das Tier wird aus den Datenbanken ausgetragen und der Pferdepass an die ausstellende Stelle, allenfalls im Wege über die unten angegebene Kontaktstelle, zurückgeschickt.

Ab wann gilt die Verordnung?

Pferde, die vor dem 1.7.2009 ordnungsgemäß identifiziert wurden, gelten auch weiterhin als identifiziert, auch wenn sie nicht gechipt wurden, sofern sie einen korrekten Pferdepass haben und eine Lebensnummer vergeben wurde. Allerdings müssen sie vom Aussteller des Pferdepasses in die Datenbanken eingetragen werden. Die Lebensnummer – bisher neunstellig – gilt weiter, es werden allerdings 6 neue Stellen für die Kennung der Datenbanken vorangestellt.

Fohlen, die nach dem 30.6.2009 geboren werden, sowie alle übrigen Pferde, die bis 1.7.2009 noch nicht korrekt identifiziert wurden, müssen nach der neuen EU-Verordnung identifiziert und gechipt werden.

Kontaktstelle

Pferdepässe von geschlachteten bzw. getöteten Pferden aus anderen Mitgliedstaaten sind an die zuständige Kontaktstelle weiterzuleiten:

Veterinärgrenzkontrollstelle Flughafen Wien
Cargo
1300 Wien
Tel. +43 (0)1 7007 33484
e-mail: poststelle@gta-wien.bmgf.gvat

Dort werden erforderlichenfalls auch Pferdepässe, die in Österreich anfallen, übernommen und an die richtigen Stellen weitergeleitet.

Wichtige Internetadressen:

Information auf der Website der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/food/animal/identification/equine/index_en.htm

Kundmachung zur Durchführung der Equidenkennzeichnungs-VO:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0920&doc=CMS1246020954590>